

Gewerbeanmeldung

Der Beginn eines Gewerbes ist möglichst zeitgleich bei dem Gewerbeamt der Gemeinde Dietzhölztal (02774 807-15) anzuzeigen. Dies gilt für selbständige Gewerbetreibende/ein stehendes Gewerbe, eine Zweigniederlassung oder eine unselbständige Zweigstelle (bei Neuerrichtung, bei Übernahme oder bei Verlegung aus einem anderen Meldebereich nach Dietzhölztal).

Der Eintritt in eine Personengesellschaft ist ebenfalls anmeldepflichtig (GbR, OHG, KG).

Für Existenzgründer bieten Steuerberater, Anwälte, die IHK's (www.ihk-dillenburg.de) und die Finanzämter und auch der Lahn-Dill-Kreis (http://www.lahn-dill-kreis.de/ldk_internet_standard_5770.html) zahlreiche Beratungsmöglichkeiten an. Bitte nutzen Sie diese Angebote.

Wer ein erlaubnispflichtiges Gewerbe betreiben (Makler, Baubetreuer, Taxen, Bewachungsgewerbe oder Gaststätten) oder ein Handwerk ausüben möchte, hat bei der Gewerbeanzeige die entsprechende Erlaubnis, bzw. Handwerkskarte vorzulegen.

Wir möchten Ihnen die Formalitäten für die Gewerbeanzeige/n erleichtern. Daher stellen wir Ihnen die amtlichen Vordrucke als pdf-Dokument zum Herunterladen zur Verfügung.

Aus rechtlichen Gründen kann die Gewerbeanzeige jedoch nicht als eMail versandt werden, da Ihre Unterschrift erforderlich ist.

Die Gewerbeanmeldung sollte zeitnah zum Betriebsbeginn erfolgen. Für Gewerbeanzeigen die in die Zukunft reichen können wir nur eine formlose Empfangsbestätigung ausstellen und erst mit Betriebsbeginn die Gewerbeanmeldung bescheinigen.

Für die Gewerbeanmeldung benötigen Sie folgende Unterlagen:

- Personalausweis (mit aktueller Wohnanschrift – ersatzweise Meldebescheinigung) oder Pass mit Aufenthaltserlaubnis.
- Bei Firmen, die im Handelsregister eingetragen sind (e.K., Personen- und Kapitalgesellschaften) benötigen wir zusätzlich den Handelsregister(HR)-Auszug.

Besonderheiten der Unternehmensformen:

- **GbR/BGB-Gesellschaft ,OHG:** jeder Gesellschafter ist anzeigepflichtig
- **KG:** Jeder persönlich haftende Gesellschafter ist anzeigepflichtig. Kommanditisten (beschränkt haftend) nur, wenn sie Geschäftsführungsbefugnis haben.
- **GmbH:** Der/die geschäftsführende/n Gesellschafter/in ist/sind anzeigepflichtig.
- **GmbH & Co. KG:** Jeder persönlich haftende Gesellschafter ist anzeigepflichtig, in der Regel ist eine GmbH persönlich haftend, daher müssen alle HR-Auszüge vorgelegt werden.

Gewerbeummeldung

Die Ummeldung eines Gewerbes ist immer dann erforderlich, wenn

- der Betrieb innerhalb von Dietzhölzthal verlegt wird
- der Gegenstand des Gewerbes geändert/gewechselt wird, oder
- das Gewerbe auf Waren und Leistungen ausgedehnt wird, die bei der vorher angemeldeten Art nicht geschäftsüblich sind
- Gesellschafterwechsel bei Kapitalgesellschaften sind nicht anzeigepflichtig, trotzdem sollten Sie uns bitte über alle Änderungen informieren.

Gewerbeabmeldung

Die Gewerbeabmeldung ist erforderlich wenn,

- das Unternehmen in eine andere Rechtsform umgewandelt wird (Abmeldung des alten Betriebes und Anmeldung des Neuen: „Gründung nach Umwandlungsgesetz“)
- Gesellschafter einer GbR/OHG ausscheiden
- der Betrieb vollständig aufgegeben wird – wird nur ein Teil des angemeldeten Gewerbebetriebs aufgegeben (saisonbedingt z.B.) ist das nicht anzeigepflichtig.

Gebühren für die Bescheinigung der Gewerbeanzeige:

Gewerbean-, -ab- und -ummeldung	je Anzeige 22,00 €
bei Personengesellschaften entsprechende der Anzahl der Anzeigepflichtigen	je 22,00 €

Rechtsgrundlagen:

§§ 14 und 55c Gewerbeordnung (GewO)

Besonderheiten Gaststättengewerbe:

Für den Antrag auf eine Gaststättenerlaubnis nach den §§ 2 und 11 (vorläufige Erlaubnis) des Gaststättengesetzes (GastG) benötigen Sie folgende Unterlagen:

- Führungszeugnis (beim Einwohnermeldeamt erhältlich)
- Auszug aus dem Gewerbezentralregister (Einwohnermeldeamt)
- [Unbedenklichkeitsbescheinigung](#) des Finanzamtes
- Erstbelehrung nach dem Infektionsschutzgesetz durch das Gesundheitsamt
- Unterrichtung über lebensmittelrechtliche Vorschriften nach § 4 GastG durch die [IHK](#) . Davon freigestellt sind Inhaber bestimmter Ausbildungsberufe (Köche, Meister im Gastgewerbe).
- Miet-, Pacht- oder Kaufvertrag über die Gaststättenräumlichkeiten
- Grundrisszeichnung aller Betriebsräume, einschließlich Nebenräume und Außenflächen, ggf. auch Lagepläne.